

Satzung des Schul- und Fördervereins der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße e. V. Leverkusen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Schul- und Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße e. V. (SFGM)"

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leverkusen eingetragen. Sitz des Vereins ist Leverkusen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Leverkusen. Erfüllungsort ist Leverkusen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 30. Juli des folgenden Jahres.

§2

Ziel und Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Verein unterstützt die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit und denjenigen daraus resultierenden Aufgaben, die durch die Schule selbst oder die Schulverwaltung nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden.

3) Der Verein fördert die Grundschule Masurenstraße durch:

a) Unterstützung der Bildungsaufgaben der Schule

b) Maßnahmen im Sinne des Landesjugendplanes

c) Trägerschaft der Maßnahme "Schule von acht bis eins". Die Teilnahme eines Kindes an der Maßnahme "Schule von acht bis eins" setzt die Mitgliedschaft mindestens eines der Erziehungsberechtigten des Kindes im Schulverein voraus.

d) Unterstützung von Fest und Feier in der Schule.

4) Eine wirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§3

Mittel, Einkünfte, Vermögen, Haftung

- 1) Alle Mittel und das Vermögen des Vereins (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Schenkungen) dürfen nur für die gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. In der Jahresabrechnung ist ein Nachweis darüber zu führen. Die Vereinsmitglieder haben am Vermögen des Vereins keinen Anteil.
- 2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben entstandene Kosten werden den beauftragten Personen bei Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet.
- 3) Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 6) Für Schulden und Verpflichtungen des Vereins haften dessen Mitglieder nicht persönlich.
- 7) Der Vorstand des Vereins hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal im Jahr im Rahmen des Kassenberichts über die Verwendung der Mittel des Vereins und über den Kassen- und Vermögensbestand ausführlich Rechenschaft zu geben.
- 8) Nach Auflösung des Vereins fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten das restliche Vereinsvermögen der Stadt Leverkusen zu. Sie hat es ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig für die Schulen in der Stadt Leverkusen zu verwenden, für die sie der Schulträger ist.

§4

Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) alle juristischen und natürlichen Personen
 - b) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule Masurenstraße besuchen oder besucht haben.
 - c) Bürger, die sich der Schule verbunden fühlen.

2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Sie beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Bei juristischen Personen endet sie mit Auflösung der Körperschaft, bei natürlichen Personen mit dem Tod.

4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:

a) grober Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins

b) Schädigung des Ansehens des Vereins

c) mehr als 12 Monate Beitragsrückstand.

Ein Ausschlußbeschuß wird durch den Vorstand gefällt. Er bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beschuß und seine Begründung sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschuß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten beiden Monate des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ihre Mindesthöhe wird durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Verdiente Mitglieder können durch Beschuß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

2) Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet, in der Regel vom Vorsitzenden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Im folgenden Geschäftsjahr ist Wiederwahl nur eines Kassenprüfers möglich. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und das Protokoll vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§7

Vorstand

1) Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Wiederwahl ist möglich.

2) Dem Vorstand gehören an:

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

c) der Kassierer

d) der Schriftführer

e) der Schulleiter oder sein Stellvertreter

f) mindestens drei Beisitzer.

3) Dem Vorstand müssen außer dem Schulleiter je ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft angehören.

4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, daß die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

§8

Vertretung des Vereins

Der Verein wird vom Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§9

Inkrafttreten der Satzung und Schlußbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ergänzend gelten die Bestimmungen des BGB, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

